

STATUTEN

Wirtschaftskammer Biel-Seeland

1. Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Wirtschaftskammer Biel-Seeland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Die Wirtschaftskammer hat ihren Sitz in Biel.

2. Zweck

- 2.1 Die Wirtschaftskammer bezweckt den Zusammenschluss der an der Wirtschaftsentwicklung interessierten Kreise der Region im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen Förderungspolitik.
- 2.2 Zu diesem Zweck strebt die Wirtschaftskammer vor allem folgende Massnahmen an:
 - a) Information
Erarbeitung und Verbreitung möglichst kompletter Informationen über das regionale Wirtschaftsnetz
 - b) Animation
Zusammenfassung aller Bestrebungen, welche die regionale Wirtschaftsentwicklung bezwecken, sowie Förderung des Ideenaustausches, der Kontakte und der Zusammenarbeit unter den verschiedenen Wirtschaftspartnern
 - c) Promotion
Organisation, Förderung und Teilnahme an Veranstaltungen, die geeignet sind, ihre Vorzüge, ihr Know-how, ihre Unternehmen und Produkte innerhalb und ausserhalb der Region bekannt zu machen
 - d) Mitwirkung bei Aktionen anderer Organismen, die ähnliche Ziele verfolgen
 - e) Unterstützung von Wirtschaftsförderungsaktivitäten der regionalen und kantonalen Verbände und Behörden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Juristische und natürliche Personen des privaten und des öffentlichen Rechts können Mitglieder der Wirtschaftskammer werden, beispielsweise:
 - a) der Kanton Bern, die Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - b) lokale Verbände und Organisationen, die ähnliche Ziele wie die Wirtschaftskammer verfolgen
 - c) Unternehmen
 - d) Privatpersonen
- 3.2 Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod, bei Einstellung der Aktivitäten, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- 3.4 Der Austritt kann auf Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefs sechs Monate im Voraus erklärt werden.
- 3.5 Mitglieder, die dem Ruf der Wirtschaftskammer schaden, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die andere schwerwiegende Gründe vorliegen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
- 3.6 Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres muss vollständig bezahlt werden.

4. Organe

- 4.1 Die Organe der Wirtschaftskammer sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsstelle
 - d) die Kontrollstelle
- 4.2 Die Wirtschaftskammer wird gegen aussen durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten-in oder des/der Vizepräsidenten-in und des/der Geschäftsführers-in verbindlich vertreten.

5. Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Wirtschaftskammer zusammen. Die Sitzung wird vom/von der Präsidenten-in geleitet; ist er/sie verhindert, wird er/sie durch den/die Vizepräsidenten-in oder durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- 5.2 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann mittels schriftlicher Vollmacht höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
- 5.2.1 Für das Mitglied seeland biel/bienne gilt: Die Stimmkraft entspricht der Anzahl der offiziell angeschlossenen Vollmitglieder. Die Stimmen können gebündelt werden.
- 5.3 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 5.4 Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den/die Präsidenten-in oder den Vorstand angesetzt oder einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
- 5.5 Die Einladung und die Traktandenliste der Generalversammlung müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin zugestellt werden. Die Unterlagen können beim Sekretariat 4 Wochen vor der Generalversammlung bestellt werden.
- 5.6 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die geheime Abstimmung kann jederzeit verlangt werden, worüber durch ein einfaches Mehr der Stimmenden entschieden wird.

- 5.7 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle
- b) Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Generalversammlung
- c) Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge, festgehalten im Anhang 1, welcher den Statuten beigelegt ist
- d) Wahl des/der Präsidenten-in, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- e) Genehmigung und Änderung der Statuten und Beschluss über die Auflösung der Wirtschaftskammer
- f) Bearbeiten von schriftlichen Anträgen, die von den Mitgliedern innert 10 Tagen vor der Versammlung dem/der Präsidenten-in übergeben wurden.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus sieben bis zwölf Mitgliedern. Die Stadt Biel, seeland.biel/bienne, die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften sind mit mindestens je einem Vertreter repräsentiert. Der/Die Präsident-in der Wirtschaftskammer amtiert automatisch auch als Präsident-in des Vorstandes. Der/Die Präsident-in präsidiert die Sitzungen.
- 6.2 Der Vorstand wählt einen/eine Vizepräsidenten-in aus seiner Mitte.
- 6.3 Der/Die Geschäftsführer-in nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er/Sie kann Anträge unterbreiten.
- 6.4 Die Vorstandssitzungen werden vom/von der Präsidenten-in oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen. Die Einladung und die Traktandenliste müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt werden.
- 6.5 Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder bei den Sitzungen anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten-in. Sofern weniger als ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist, haben die Abwesenden die Möglichkeit sich schriftlich, innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Protokolls, gegen eine vom reduzierten Vorstand getroffene Entscheidung zu stellen.
- 6.6 Über die Vorstandssitzungen ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu führen.
- 6.7 Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die durch Gesetz und Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Anstellung und Führung des/der Geschäftsführers-in der Geschäftsstelle
 - b) Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Vorbereitung und Ausführung der Geschäfte und Beschlüsse der Generalversammlung
 - d) Genehmigung des Budgets und der Programme der laufenden Geschäfte
 - e) Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, sofern er diese Kompetenzen nicht dem/der Geschäftsführer-in übertragen hat.
- 6.8 Der Vorstand ist die oberste Rekursinstanz für alle persönlichen oder betrieblichen Klagen.
- 6.9 Der Vorstand kann bei Bedarf einen Beirat einsetzen.

Der Beirat dient dem periodischen Gedankenaustausch des Vorstandes mit Vertretern von verschiedenen Branchen, mit Sozialpartnern und Behörden sowie mit Politikern.

7. Geschäftsstelle

- 7.1 Die Wirtschaftskammer betreibt eine permanente Geschäftsstelle. Sie ist dem Vorstand unterstellt.
- 7.2 Die Geschäftsstelle nimmt die ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wahr.
- 7.3 Der/Die Geschäftsführer-in nimmt an der Generalversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teil.

8. Kontrollstelle

- 8.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren-innen und einen Ersatz. Diese sind mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.
- 8.2 Die Generalversammlung kann anstelle der Rechnungsrevisoren-innen eine anerkannte Treuhandfirma mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

9. Finanzen

- 9.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 9.2 Die notwendigen Mittel zur Ausübung der Aktivitäten der Wirtschaftskammer setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Subventionen
 - c) Beiträge des VIP-Clubs
 - d) Entschädigungen für Dienstleistungen
 - e) Schenkungen und Legate
- 9.3 Die jeweils gültigen Jahresbeiträge sind in einem Anhang zu den Statuten festgehalten.
- 9.4 Für die Verpflichtungen der Wirtschaftskammer haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften persönlich nur für die Bezahlung ihrer Jahresbeiträge und nicht auch für die Verpflichtungen der Wirtschaftskammer.
- 9.5 Die Wirtschaftskammer ist eine nicht gewinnorientierte Organisation. Allfällige Einnahmeüberschüsse dürfen nur für die Ausführung ihrer Aufgaben eingesetzt werden.

10. Mandatsdauer

- 10.1 Der/Die Präsident-in der Wirtschaftskammer, die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Kontrollstelle werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- 10.2 Sie können wieder gewählt werden.
- 10.3 Innerhalb einer Amtsperiode zurücktretende Mitglieder des Vorstandes werden mittels Nachwahl durch den Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ersetzt.

11. Statuten, Auflösung

- 11.1 Für Statutenänderungen ist das einfache Stimmenmehr der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 11.2 Für die Auflösung der Wirtschaftskammer ist mindestens eine Zweidrittelstimmenvmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

12. Inkrafttreten

- 12.1 Die vorliegenden Statuten treten am 30. Mai 2022 in Kraft und ersetzen die bisherigen.

Wirtschaftskammer Biel-Seeland

Andrea B. Roeh
Präsidentin

Pascal Bratschi
Vizepräsident

Anhang 1 zu den Statuten

Kategorie	Beschreibung	Jahresbeitrag in CHF
1	Unternehmen 1 bis 9 Mitarbeitende	100.--
2	Unternehmen 10 bis 49 Mitarbeitende	200.--
3	Unternehmen 50 bis 99 Mitarbeitende	350.--
4	Unternehmen ab 100 Mitarbeitende und mehr	600.--
5	Nonprofit Organisation	Minimum 200.--
6	Einzelperson	100.--
7	VIP-Club	2'000.--
8	seeland.biel/bienne	155'000.--

Dieser Anhang tritt am 30. Mai 2022 in Kraft.

Biel, 30. Mai 2022